

Transparenz in der kantonalen Politikfinanzierung

Allgemeine Erläuterungen | Fragen | Antworten

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Zweck und Abgrenzung	4
1 Allgemeine Erläuterungen	5
1.1 Transparenzgesetz	5
1.2 Öffentliches Register	5
1.3 Prüfstelle	5
2 Wer muss Finanzierung offenlegen?	6
2.1 Parteien und andere Organisationen	6
2.2 Gemeinsame Kampagnen	8
2.3 Schwellenwerte	10
3 Was muss offengelegt werden?	12
3.1 Allgemein	12
3.2 Finanzierung Wahl- und Abstimmungskampagne	12
3.3 Finanzielle Zuwendungen und Sachleistungen	15
3.4 Anonyme Spenden	17
3.5 Parteifinanzierung	19
4 Wie erfolgt die Offenlegung?	21
4.1 Einreichung	21
4.2 Prüfung und Veröffentlichung	22

Zweck und Abgrenzung

Mit Annahme der Initiative «Für die Offenlegung der Politikfinanzierung (Transparenzinitiative)» und der Verankerung von § 45a (Offenlegungspflichten) in der Schwyzer Kantonsverfassung soll zusätzliche Transparenz hinsichtlich der Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen einerseits und der Interessenbindungen von Personen in öffentlichen Ämtern andererseits geschaffen werden. Das Transparenzgesetz legt fest, dass Parteien und sonstige Organisationen wie Initiativ- und Referendumskomitees, die sich an Wahlen und Abstimmungen in Kanton, Bezirken und Gemeinden beteiligen, sowohl die Finanzierung einzelner Wahl- und Abstimmungskampagnen als auch Parteispenden offenlegen müssen. Das Gesetz regelt zudem die Bekanntgabe der Interessenbindungen von Personen.

Das Transparenzgesetz regelt die wichtigsten Rahmenbedingungen, lässt aber verschiedene Fragen zur Umsetzung offen. Das vorliegende Dokument nimmt diese Fragen auf und formuliert Antworten. Es ist in erster Linie als Hilfestellung für die Verantwortlichen der Parteien und sonstigen Organisationen gedacht, die sich an Wahl- und Abstimmungskampagnen beteiligen.

Das Dokument ist ein Arbeitspapier. Es wird fortlaufend ergänzt und angepasst. Es handelt sich hier um die Auslegung der Finanzkontrolle und nicht um rechtlich verbindliche Vorgaben. Verbindlich sind die anwendbaren Rechtserlasse und allfällige Gerichtsurteile.

Rickenbach, im Januar 2023

Dr. Roland Pfyl

Leiter Finanzkontrolle

1 Allgemeine Erläuterungen

1.1 Transparenzgesetz

Seit 1. Juli 2022 müssen die Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen (§ 3 Transparenzgesetz), die Parteifinanzierung (§ 4 Transparenzgesetz) und die Interessenbindungen von kandidierenden Personen bzw. der gewählten Mandatsträgerinnen und -träger (§§ 7 ff. Transparenzgesetz) offengelegt werden.

Links zu Informationsseite:

- www.sz.ch/transparenz

Links zu den rechtlichen Grundlagen:

- [Transparenzgesetz](#) vom 6. Februar 2019 (TPG) (SRSZ 140.700)
- [Bericht](#) des Regierungsrats zum Transparenzgesetz (30. Oktober 2018)
- [Teilrevision Transparenzgesetz](#) – Neuregelung anonyme Spenden (24. August 2021)

1.2 Öffentliches Register

Die offengelegten Angaben müssen in einem öffentlichen Register geführt und auf einer offiziellen Internetseite veröffentlicht werden (§ 12 Transparenzgesetz).

Die Umsetzung des Transparenzgesetzes wurde weitgehend digitalisiert, damit die Parteien, sonstigen Organisationen und Kandidierenden ihre offlegungspflichtigen Angaben möglichst einfach und unkompliziert erfassen können. Dies erfolgt mit dem sogenannten Transparenztool. Damit können folgende Angaben offengelegt werden:

- die Finanzierung von Wahl und Abstimmungskampagnen
- die Parteifinanzierung per Ende Jahr
- die Interessenbindungen der Kandidierenden für ein öffentliches Amt

Links zum öffentlichen Register:

- [Transparenztool](#)
- [Handbuch](#) zum Erfassen von Kampagnen- und Parteifinanzierung

1.3 Prüfstelle

Die Finanzkontrolle ist die Einreichungs- und Prüfstellen für kantonale Parteien und Organisationen sowie bei Wahlen und Abstimmungen des Kantons. Da es sich bei den Angaben über die Finanzierung, insbesondere bei den Budgets zu einzelnen Wahlen und Abstimmungen, teilweise um Annahmen und Selbstdeklarationen handelt, besteht die Prüfung grundsätzlich nur in einer Plausibilisierung der Angaben.

Wer die Angaben über die Finanzierung einer Wahl- oder Abstimmungskampagne oder Parteispenden trotz Mahnung vorsätzlich nicht rechtzeitig oder vollständig offenlegt, wird mit Busse bis Fr. 10 000.-- bestraft.

2 Wer muss Finanzierung offenlegen?

2.1 Parteien und andere Organisationen

2.1.1 Wer hat eine Pflicht zur Offenlegung der Finanzierung?

Die Pflicht zur Offenlegung der Finanzierung ihrer Wahl- und Abstimmungskampagnen gilt für alle Parteien und sonstigen Organisationen, die sich an Volkswahlen und Abstimmungen an der Urne beteiligen, welche in die Zuständigkeit von Kanton, Bezirken und Gemeinden fallen (§ 2).

2.1.2 Gilt das Transparenzgesetz auch für unpolitische Vereine und Organisationen?

Ja, nebst politischen Parteien sind beispielsweise auch private Organisationen und spontane Komitees von den Offenlegungspflichten betroffen. So muss zum Beispiel auch ein Sportverein, ein Unternehmen oder eine Schutzorganisation, wenn bei einem Sachgeschäft in eigenem Namen aktiv eine Kampagne geführt wird, die Finanzierung offenlegen.

2.1.3 Was ist mit Kampagnenführung gemeint?

Unter Kampagnenführung ist die Planung und Durchführung von Aktivitäten zu verstehen, um eine Wahl oder Abstimmung zu beeinflussen. Dabei ist es nicht entscheidend, ob es eine gemeinsame Kasse/Buchhaltung zur Kampagnenfinanzierung gibt.

2.1.4 Ab wann zählt man als Organisation, die eine Kampagne führt?

Um als Organisation im Sinne des Transparenzgesetzes zu gelten, reicht es, wenn eine Gruppe von natürlichen und/oder juristischen Personen gemeinsam eine Wahl- oder Abstimmungskampagne organisiert respektive koordiniert. So gilt eine Gruppe von Personen, die koordiniert eine Kampagne verfolgt (z.B. einheitliches Erscheinungsbild, einheitlicher Slogan), als Organisation im Sinne des Gesetzes, selbst wenn sie formell keine juristische Person bildet und selbst wenn die Finanzierung nicht über eine einheitliche Kasse fliesst.

Beispiel: Unterstützer A möchte sich für Kandidatin B einsetzen und entscheidet sich, für sie eine Kampagne zu organisieren. Er entwickelt die Idee einer Inserate-Kampagne mit Testimonials, die unabhängig von der Parteikampagne läuft. Der Unterstützer entwirft dafür eine Inseratevorlage und organisiert eine Reihe von gleichgesinnten Personen, welche bereit sind, mit ihren Namen und einem Zitat für die Kandidatin in einem Inserat zu erscheinen – und dieses Inserat auch aus eigener Tasche bezahlen.

Selbst wenn die Unterstützer die Inserate selbst bezahlen und es somit keine zentrale Buchhaltung gibt, ist diese Gruppe von Personen aufgrund des koordinierten Vorgehens als Organisation zu werten und somit offenlegungspflichtig.

2.1.5 Handelt es sich um eine Kampagnenführung, wenn eine Personengruppe Geld für eine Kampagne sammelt?

Nein. Eine Kampagne führt, wer Aktivitäten durchführt und dabei monetäre oder nichtmonetäre Mittel einsetzt, um eine Wahl oder Abstimmung zu beeinflussen. Vorausgesetzt sind Aktivitäten, welche die Wahl oder Abstimmung unmittelbar beeinflussen sollen. Sammelt eine Personengruppe etwa Geld für eine Kampagne, erfolgt dies nur mittelbar zur Beeinflussung einer Wahl oder Abstimmung. Das Geld, das den Kampagnenführenden allerdings in der Folge zur Verfügung gestellt wird, müssen die Kampagnenführenden sodann deklarieren.

2.1.6 Handelt es sich auch um eine Kampagnenführung, wenn die Wahl eines Dritten beeinflusst werden soll?

Ja. Ob die Aktivitäten erfolgen, um die eigene Wahl oder die Wahl eines Dritten zu beeinflussen, spielt zur Beurteilung, ob eine Kampagnenführung vorliegt, keine Rolle. Auch ist irrelevant, ob die Aktivitäten einmalig oder wiederholt durchgeführt werden.

2.1.7 Müssen auch Parteilose offenlegen?

Grundsätzlich ist für die Offenlegung nicht relevant, ob jemand Parteimitglied ist oder nicht. Entscheidend ist, ob eine Partei, Unterstützungskomitee oder Organisation eine Kampagne führt.

2.1.8 Sind auch Einzelpersonen ohne Partei oder Unterstützungskomitee vom Gesetz betroffen?

Die Finanzierung von Wahlen und Abstimmungen durch Einzelpersonen untersteht nicht dem Transparenzgesetz.

Ein Kandidat für ein öffentliches Amt, der eigene finanzielle Mittel einsetzt oder persönlich Spenden erhält, muss diese nicht offenlegen. Ebenso ist nicht offenlegungspflichtig, wer als Einzelperson eine Abstimmungskampagne mit eigenen Mitteln bestreitet oder dem finanziellen Mittel zu diesem Zweck überwiesen werden.

2.2 Gemeinsame Kampagnen

2.2.1 Wann liegt eine gemeinsame Kampagnenführung vor?

Eine gemeinsame Kampagnenführung liegt vor, wenn verschiedene natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften Aktivitäten mit demselben Ziel zusammen durchführen oder durchführen lassen, indem sie im Rahmen einer koordinierten Kampagne gemeinsam in der Öffentlichkeit auftreten. Das Ziel der gemeinsamen Kampagnenführung besteht darin, koordiniert eine Wahl oder Abstimmung in einem bestimmten Sinne zu beeinflussen. Es ist im Einzelfall im Sinne einer Gesamtbewertung zu prüfen, ob die Voraussetzungen der gemeinsamen Kampagnenführung erfüllt sind.

Eine gemeinsame Kampagnenführung kann beispielsweise von Gruppierungen (wie namentlich Initiativ- und Referendumskomitees) ausgehen, die sich zusammen als einfache Gesellschaft organisieren und als solche Gemeinschaft keine Rechtspersönlichkeit haben. Einen möglichen Fall gemeinsamer Kampagnenführung bilden auch verschiedene Organisationen, die zusammen eine Wahl- oder Abstimmungskampagne führen.

2.2.2 Liegt eine gemeinsame Kampagnenführung vor, wenn lediglich Absprachen getätigt werden?

Nein. Erfolgen zwischen verschiedenen politischen Akteurinnen und Akteuren lediglich gewisse Absprachen in Bezug auf die Vorgehensweise bei der Kampagnenführung, so liegt noch keine gemeinsame Kampagnenführung vor.

2.2.3 Muss Geld fließen, damit eine gemeinsame Kampagnenführung vorliegt?

Es muss kein Geld fließen, damit eine gemeinsame Kampagnenführung vorliegt. Eine gemeinsame Kampagne liegt vor, wenn verschiedene Akteurinnen und Akteure Aktivitäten mit dem Ziel, eine kantonale Wahl oder Abstimmung zu beeinflussen, zusammen durchführen oder durchführen lassen. Die Kriterien bilden die Koordination und das gemeinsame öffentliche Auftreten, die kumulativ erfüllt sein müssen.

2.2.4 Handelt es sich auch um eine Kampagnenführung, wenn die Durchführung der Kampagnenaktivitäten an Dritte übertragen werden?

Ja. Werden Dritte beauftragt, Aktivitäten durchzuführen, so ist die Kampagnenführung der auftraggebenden Person zuzurechnen und diese ist offenlegungspflichtig, sofern der Schwellenwert erreicht wird.

2.2.5 Müssen zwei Kampagnen offengelegt werden, wenn eine Partei in einer überparteilichen Kampagne mitmacht und parallel noch eine eigene Kampagne führt?

Die Offenlegungspflichten gelten hier pro Kampagne. Bei einer überparteilichen Kampagne ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die gemeinsame Kampagnenführung erfüllt werden. Ist dies der Fall, erfolgt eine gemeinsame Offenlegung. Wird zudem eine eigenständige Kampagne

geführt, so untersteht auch diese Kampagne der Offenlegungspflichten, sofern der Schwellenwert erreicht wird.

2.2.6 Wer trägt bei einer gemeinsamen Kampagnenführung die Verantwortung für eine ordnungsgemässe Offenlegung?

Die einzelnen Personen und Personengesellschaften unterliegen der Offenlegungspflicht und tragen die Verantwortung dafür, dass die Angaben vollständig und korrekt eingereicht werden. In aller Regel wird es sinnvoll sein, dass eine Person bestimmt wird, welche intern die Verantwortung für die ordnungsgemässe Meldung der finanziellen Angaben übernimmt. Dies entbindet die übrigen Akteurinnen und Akteure allerdings nicht von ihrer Verantwortung zur Einhaltung der Offenlegungspflichten. Jede einzelne Person und Personengesellschaft, die eine Kampagne führt, kann gegen die Offenlegungspflichten verstossen und im Sinne der Strafbestimmungen zur Verantwortung gezogen werden. Die Verantwortung wird folglich gemeinsam getragen.

2.2.7 Gemeinsame Stände- und Nationalratskampagne

Nur die Ständeratswahlen fallen unter kantonales Recht und werden somit vom kantonalen Transparenzgesetz erfasst – nicht aber die Nationalratswahlen. Da die National- und Ständeratswahlen gleichzeitig stattfinden, wird von den Parteien vielfach für National- und Ständeräte eine gemeinsame Wahlkampagne geführt. Dies kann zu Abgrenzungsschwierigkeiten bei der Offenlegung der Finanzierung führen, weil Aufwendungen für die Ständeratswahlen dem kantonalen Transparenzgesetz unterliegen, jene für die Nationalratswahlen hingegen nicht.

Die Parteien und weitere Organisationen haben damit die Wahl des Gesamtbudgets für Stände- und Nationalratswahlen offenzulegen oder aber ein separates Budget für die Ständeratswahlen einzureichen. Das Budget für den Ständeratswahlkampf muss dabei alle Einnahmen und Ausgaben enthalten, die eine Wirkung auf den Ständeratswahlkampf haben, also auch Gemeinkosten, die sich nicht klar auf die Stände- oder Nationalratskampagne zuteilen lassen.

2.2.8 Wie ist eine Kampagne, die gleichzeitig eine Ständerats- und Nationalratskandidatur abdeckt, offenzulegen?

Sofern es sich um separate Kampagnen handelt, ist für die Ständeratswahl ein separates Budget und eine separate Schlussrechnung im kantonalen Transparenztool einzureichen.

Falls es sich um eine gemeinsame Kampagne handelt, ist die Aufteilung der Ausgaben zwischen Ständerats- und Nationalratskampagne nachvollziehbar aufzuzeigen. Direkte Kosten für die Ständeratskampagne sind vollständig und indirekte (gemeinsame) Kosten sind anhand eines dokumentierten Verteilschlüssels anteilmässig der Ständeratskampagne zuzuweisen.

Wenn eine Aufteilung der Kampagne in eine National- und eine Ständeratskampagne nicht möglich oder sinnvoll ist, soll die ganze Kampagne hinsichtlich der Offenlegungspflicht als Ständeratskampagne eingestuft und auf kantonaler Ebene offengelegt werden. Somit sind die Gesamtausgaben offenzulegen, wenn die budgetierten oder getätigten Aufwendungen Fr. 10 000.-- überschreiten.

2.2.9 Wenn ich eine gleichzeitige National- und Ständeratswahl-Kampagne bereits beim kantonalen Transparenztool offengelegt habe, besteht dann noch eine Offenlegungspflicht auf Stufe Bund?

Ja. Bei den Wahlen in den Nationalrat handelt es sich um nationale Wahlen, weshalb für Nationalratswahlen Vorschriften auf Bundesebene zu berücksichtigen sind. Antworten zu den Fragen zu Schwellenwerten, Fristen und Offenlegungspflichten finden Sie bei der Eidg. Finanzkontrolle:

<https://www.efk.admin.ch/de/politikfinanzierung/aktuelles/q-a-und-handbuch.html>

Die Anmeldung und den Zugang zum nationalen Register finden Sie unter:

<https://www.efk.admin.ch/de/politikfinanzierung/aktuelles/anmeldung-und-zugang-register.html>

2.2.10 Bei einer Wahl in den Ständerat. Wie ist die Schlussrechnung offenzulegen?

Kantonale Offenlegungspflicht: Wenn die getätigten Aufwendungen für die kantonale Wahl Fr. 10 000.-- überschreiten, muss die Schlussrechnung inklusive offenlegungspflichtigen Angaben zu den Spenden (siehe auch Frage 3.2.1) beim kantonalen Transparenztool spätestens zwei Monate nach dem Wahltag eingereicht werden. Das Wahlergebnis ist auf kantonomer Ebene für die Offenlegungspflicht der Finanzierung nicht relevant.

Nationale Offenlegungspflicht: Wenn die Wahl erfolgreich war und mehr als Fr. 50 000.-- aufgewendet wurden, müssen Kampagnenführende die Schlussrechnung gemäss Vorgaben des Bundes spätestens 30 Tage nach Amtsantritt auf Bundesebene offenlegen. Dies liegt in der Verantwortung der Kampagnenführenden. Die Finanzkontrolle übernimmt diese Aufgabe nicht.

2.2.11 Wenn nicht in den Ständerat gewählt. Wie ist die Schlussrechnung offenzulegen?

Das Wahlergebnis ist auf kantonomer Ebene für die Offenlegungspflicht der Finanzierung nicht relevant. Siehe auch Antwort bei vorangehenden Frage.

Auf Bundesebene sind Kampagnenführende für einen Sitz in den Ständerat von der Offenlegungspflicht befreit, wenn die Wahl nicht erfolgreich war (auch wenn sie mehr als Fr. 50 000.-- ausgegeben haben).

2.3 Schwellenwerte

2.3.1 Gibt es eine Freigrenze?

Parteien und sonstige Organisationen sind offenlegungspflichtig, wenn die budgetierten oder getätigten Aufwendungen für eine kantonale Wahl oder Abstimmung Fr. 10 000.-- und für eine Wahl oder Abstimmung in Bezirk und Gemeinde Fr. 5000.-- überschreiten.

2.3.2 Müssen bei einer gemeinsamen Kampagnenführung die Aufwendungen zusammengerechnet werden, um zu beurteilen, ob der Schwellenwert Franken erreicht wird bzw. ob eine Offenlegungspflicht besteht?

Liegt eine gemeinsame Kampagnenführung vor, werden die Aufwendungen der Akteurinnen und Akteure zusammengerechnet. Ist die Summe der Aufwendungen höher als der Schwellenwert, müssen die Angaben (budgetierte Einnahmen und Schlussrechnung über die Einnahmen) gemeinsam eingereicht werden. Die ihnen gewährten monetären und nichtmonetären Zuwendungen sind zusammenzurechnen. Es ist somit unumgänglich, dass sich die einzelnen politischen Akteurinnen und Akteure hinreichend und so bald wie möglich austauschen, damit sie die gesamten Aufwendungen kennen. Sie müssen sicherstellen, dass die Berechnung der Aufwendungen ordnungsgemäss erfolgt.

2.3.3 Müssen bei einer gemeinsamen Kampagnenführung die Einnahmen pro Akteurin und Akteur oder in der Summe eingereicht werden?

Liegt eine gemeinsame Kampagnenführung vor, müssen die budgetierten Einnahmen und die Schlussrechnung über die Einnahmen bzw. bei Wahlen nur die Schlussrechnung über die Einnahmen gemeinsam eingereicht werden. Die gewährten monetären und nicht monetären Zuwendungen sind zusammenzurechnen.

2.3.4 Wenn eine Wahl in den zweiten Wahlgang geht, gilt dann die Kampagne für den zweiten Wahlgang als neue Kampagne?

Wenn es einen zweiten Wahlgang gibt und die gleiche Partei/Organisation, die Wahlkampagne weiterführt, dann gilt dies nicht als neue Kampagne. Die Ausgaben für die Kampagne der beiden Wahlgänge sind somit in einer kumulierten Abrechnung auszuweisen.

Die Budgeteingaben können nach dem ersten Wahlgang entsprechend ergänzt werden.

3 Was muss offengelegt werden?

3.1 Allgemein

3.1.1 Was muss offengelegt werden?

Offengelegt werden muss die Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen, sowie die Finanzierung der Parteien, ab den entsprechenden Schwellenwerten.

3.1.2 Wie hoch sind die Schwellenwerte zur Offenlegung?

Parteien und sonstige Organisationen sind offenlegungspflichtig, wenn die budgetierten oder getätigten Aufwendungen für eine kantonale Wahl oder Abstimmung Fr. 10 000 (kommunal Fr. 5 000.--) überschreiten. Zusätzlich offenzulegen sind Spenden von natürlichen Personen über Fr. 5000 respektive Fr. 1000 bei juristischen Personen.

3.1.3 Was zählt alles zur Finanzierung? Sind Sach- und Dienstleistungen auch offenzulegen?

Als Finanzierung gelten finanzielle Zuwendungen und Sachleistungen von natürlichen und juristischen Personen (Spenden). Unter Sachleistungen sind z.B. kostenlos gedruckte Flyers, von einer Firma kostenlos abgegebene Werbeartikel und Geschenke zum Verteilen, zu verstehen. Solche Sachspenden sind zum marktüblichen Wert anzugeben.

Im Gegensatz zu Sachleistungen gelten unentgeltliche respektive unter Marktwert erbrachte Dienstleistungen nicht als Finanzierung im Sinne des TPG und sind somit nicht zu deklarieren.

3.2 Finanzierung Wahl- und Abstimmungskampagne

3.2.1 Was muss eingereicht werden?

Eingereicht werden müssen:

- das Budget mit den geplanten Aufwendungen und deren Finanzierung / Einnahmen
- die Schlussrechnung mit den getätigten Aufwendungen und deren Finanzierung
- Spenden von natürlichen und juristischen Personen, die zur Finanzierung der betreffenden Wahl- oder Abstimmungskampagne mehr als Fr. 5000 (natürliche Personen) respektive mehr als Fr. 1000 (juristischen Personen) beitragen.

3.2.2 Wie detailliert muss das Budget und die Schlussrechnung gegliedert sein?

Das Gesetz sieht keine detaillierte Gliederung vor. Das Budget von Parteien und sonstigen Organisationen (Referendums-/Initiativkomitees, Interessengruppen, Lobbyorganisationen) muss einerseits die geplanten Aufwendungen enthalten. Dazu zählen Ausgaben für Werbemaßnahmen (Inserate, Plakate, Flyers usw.), Standaktionen usw. Andererseits muss sich aus dem Budget

ergeben, wie diese Aufwendungen finanziert werden sollen, etwa aus Beiträgen der Parteikasse, Spenden usw.

Um die Bedürfnisse nach Transparenz und Nachprüfbarkeit zu gewährleisten, ist mindestens folgende Gliederung vorzusehen:

Ausgaben	Einnahmen (Finanzierung)
Inserate (Print)	Eigenmittel (Parteikasse, Mitgliederbeiträge etc.)
Wahlwerbung physisch (Flyer, Goodies)	Finanzielle Zuwendungen total
Portokosten Versand	- <i>Natürliche Personen > Fr. 5000 (einzelnen) ^{a)}</i>
Social Media, Bildschirmwerbung (Digital)	- <i>Juristische Personen > Fr. 1000 (einzelnen) ^{b)}</i>
Anlässe / Standaktionen	Anonyme Spenden < Fr. 1000
Plakate	Sachleistungen (Nicht monetäre Zuwendung)
Projektleitung, Beratung, Administration	
Übrige Ausgaben	
Gesamtausgaben	Gesamteinnahmen
Beitrag an gemeinnützige Zwecke	Anonyme Spenden > Fr. 1000

a) Name und Wohnort der natürlichen Personen, die zur Finanzierung der betreffenden Wahl- oder Abstimmungskampagne mehr als Fr. 5000.-- beitragen;

b) Name und Sitz der juristischen Personen, die zur Finanzierung der betreffenden Wahl- oder Abstimmungskampagne mehr als Fr. 1000.-- beitragen.

3.2.3 Was wird unter Einnahmen verstanden?

Als Einnahmen gelten zunächst einmalige und wiederkehrende Zuflüsse in Form von Geld oder Sachwerten. So sind etwa jegliche Geld- und Sachspenden, aber auch Mitgliederbeiträge als Einnahmen zu qualifizieren. Schliesslich sind auch Eigenmittel als Einnahmen zu qualifizieren, sofern sie für eine bestimmte Kampagne eingesetzt werden.

Nicht unter Einnahmen fallen im Kanton Schwyz (im Gegensatz zum Bund) unentgeltlich oder unter dem marktüblichen Preis bezogene Dienstleistungen, die von den Dienstleistungserbringenden üblicherweise kommerziell angeboten werden. So ist etwa die unentgeltliche Zurverfügungstellung eines üblicherweise vermieteten Konferenzsaals nicht als Einnahme zu betrachten.

3.2.4 Was sind Eigenmittel?

Eigenmittel sind Beträge, die Kampagnenführende aus eigenen Mitteln einbringen (bspw. aus der Parteikasse). Anzugeben sind sämtliche monetäre Eigenmittel, die im Hinblick auf eine Kampagne eingesetzt werden.

3.2.5 Wie werden Rücklagen (geöffnet aus früheren Zuwendungen), die zur Finanzierung einer Kampagne verwendet werden, deklariert?

Gebildete Rücklagen, also finanzielle Reserven, die für eine Kampagne eingesetzt werden, gelten als Eigenmittel.

3.2.6 Sind Einzel-Zuwendungen über den Schwellenwerten, die einzeln offenzulegen sind, ebenfalls bei den Einnahmekategorien der finanziellen Zuwendungen bzw. Gesamteinnahmen des Budgets und der Schlussrechnung zu berücksichtigen?

Ja, es gilt die Bruttovariante. Die Gesamteinnahmen und die Einnahmen aus den monetären bzw. nichtmonetären Zuwendungen enthalten betragsunabhängig sämtliche Einnahmen.

3.2.7 Wie weit fallen Einnahmen unter die Offenlegungspflicht zeitlich zurück und sind entsprechend zu deklarieren?

Die Offenlegungspflichten bei Wahl- und Abstimmungskampagnen gilt ab dem 1. Juli 2022 für Kampagnen. Entsprechend fallen alle Einnahmen ab dem 1. Juli 2022 unter die Offenlegungspflicht.

Für zukünftige Wahlen und Abstimmungen ist der Zeitpunkt entscheidend, wann sich der Wille äussert, eine Kampagne zu starten. Bei Volksinitiativen und fakultativen Referenden grundsätzlich ab dem Zeitpunkt, an dem die Urheberinnen und Urheber (Initiativ- oder Referendumskomitee) die Initiative oder das fakultative Referendum bei der Staatskanzlei eingereicht haben. Werden jedoch bereits Einnahmen mit Blick auf eine mögliche Abstimmungskampagne entgegengenommen (z.B. während der Unterschriftensammlungsphase), sind diese Einnahmen ebenfalls zu berücksichtigen. Bei obligatorischen Referenden sind diese ab dem Zeitpunkt, an dem der Kantonsrat den Erlass verabschiedet hat, einzubeziehen. Werden jedoch bereits Einnahmen mit Blick auf eine mögliche Abstimmungskampagne entgegengenommen (z.B., weil davon ausgegangen wird, dass ein Erlass verabschiedet wird), sind diese Einnahmen ebenfalls zu berücksichtigen.

Ebenfalls zu berücksichtigen sind auch diejenigen für eine Kampagne eingesetzten Spenden, welche in einem Jahr ohne Beteiligung an einer Wahl- oder Abstimmungskampagne entgegengenommen wurden und damit nicht als Parteifinanzierung offengelegt wurden. Werden also früher nicht offengelegte Spenden bei einer Wahl- oder Abstimmungskampagne verwendet, so ist zu deklarieren, von wem diese Spenden ursprünglich geleistet wurden. Anders gesagt dürfen Zuwendungen aus früheren Jahren, die die Beträge von Fr. 5000.-- bzw. 1000.-- übersteigen, nicht für die Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen verwendet werden, wenn deren Herkunft eine Partei oder sonstige Organisation aus irgendeinem Grund nicht offenlegen will.

3.2.8 Sind die Einnahmen für die Durchführung einer Unterschriftensammlung bei Volksinitiativen und fakultativen Referenden bei den Einnahmen der Abstimmungskampagne mitzubersichtigen?

Nein. Unterschriftensammlungen für Volksinitiativen und Referenden bilden sogenannte Vorfragen, durch welche noch nicht über eine Sache abgestimmt wird. Entsprechend müssen die Einnahmen für die Unterschriftensammlung nicht deklariert werden. Werden jedoch bereits Einnahmen mit Blick auf eine mögliche Abstimmungskampagne entgegengenommen (z.B. während der Unterschriftensammlungsphase), sind diese Einnahmen ebenfalls zu berücksichtigen.

3.3 Finanzielle Zuwendungen und Sachleistungen

3.3.1 Was ist eine finanzielle Zuwendung?

Als finanzielle Zuwendungen gelten alle von natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesellschaften gewährten finanziellen Vorteile durch die Übergabe von Bargeld oder die Überweisung von Geld auf ein Bankkonto. Unter den Begriff der Überweisung ist auch die Übermittlung mit Mobile-Payment-Systems zu subsumieren.

3.3.2 Gilt eine Schuldübernahme oder ein Schuldverlass als finanzielle Zuwendung?

Ja. Schuldübernahmen (z.B. durch Übernahme der Rückzahlung von Darlehen) und Schuldverlasse sind auch finanzielle Zuwendungen.

3.3.3 Was ist eine Sachleistung?

Sachleistungen sind Zuwendungen in Form von Sachwerten, die von natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesellschaften unentgeltlich oder unter dem marktüblichen Preis erbracht werden. Bei den Sachwerten ist für das Vorliegen einer nichtmonetären Zuwendung vorausgesetzt, dass für die Empfängerin bzw. den Empfänger aus den Umständen erkennbar ist, dass die Leistung erfolgt, um eine politische Partei oder Kampagne zu unterstützen.

Dienstleistungen müssen gemäss kantonalem Transparenzgesetz nicht offengelegt werden.

3.3.4 Was sind Beispiele von Sachwerten?

Nichtmonetäre Zuwendungen in Form von Sachwerten sind bspw. Werbematerial (Flyer, Plakate, Gadgets), Material für Plakatierung, Büromaterial und Werkzeuge, aber auch Transportmittel (Fahrzeuge).

Sachwerte können abgegrenzt werden von nichtmonetären Zuwendungen in Form von Dienstleistungen, welche nicht offengelegt werden müssen. Dienstleistungen können zum Beispiel darin bestehen, dass den Parteien oder Kampagnenorganisationen Räumlichkeiten gratis oder unter dem marktüblichen Preis zur Verfügung gestellt werden (Versammlungsräume, Büros, Materialdepots, aber auch Zelte und Schaukästen). Nichtmonetäre Zuwendungen sind zudem folgende

Dienstleistungen: z.B. das Erbringen von IT-Arbeiten (Einrichtung von Webseiten, Computerprogrammen, Social-Media-Plattformen, Seiten für Kandidatinnen und Kandidaten), die grafische Gestaltung von Flyern und Plakaten, die Zurverfügungstellung von Werbemöglichkeiten in elektronischen Medien, das Aufhängen von Plakaten, die Schulung von Kandidierenden und Parteimitgliedern im Hinblick auf Wahlen und Abstimmungen, aber auch offerierte Essen für Partei- oder Kampagnenmitglieder oder Sponsorinnen und Sponsoren.

3.3.5 Wie sind Sachwerte in der Offenlegungsmeldung zu berücksichtigen?

Sachwerte, bilden nichtmonetäre Zuwendungen, deren Wert die Leistungsempfängerin bzw. der Leistungsempfänger in der Offenlegungsmeldung zu berücksichtigen hat:

- Bei den Ausgaben ist der Marktpreis zu erfassen (bezahlter Wert plus nichtmonetäre Zuwendung = Marktpreis)
- Bei den Einnahmen ist die Sachleistung als Differenzbetrag zwischen Marktwert und bezahltem Preis zu erfassen. Übersteigt der der Differenzbetrag den relevanten Schwellenwert, ist zudem die Zuwenderin bzw. der Zuwender offenzulegen.

3.3.6 Wann müssen nichtmonetären Zuwendungen nicht offengelegt werden?

Dienstleistungen unterstehen nicht der Offenlegungspflicht. Des Weiteren gelten als finanzielle Zuwendungen nur diejenigen Leistungen, bei denen für die Empfängerin bzw. den Empfänger nach den Umständen erkennbar ist, dass die Zuwendung erfolgt, um eine politische Partei oder Kampagne zu unterstützen. Ist für die Empfängerin bzw. den Empfänger objektiv nicht erkennbar, dass eine Zuwendung zur Unterstützung einer bestimmten Kampagne erfolgt, ist eine diesbezügliche Information der Öffentlichkeit im Sinne der Transparenzvorschriften nicht erforderlich. Auf die subjektive Erkennbarkeit der Empfängerin bzw. des Empfängers kommt es nicht an. Vielmehr ist nach den konkreten Umständen zu beurteilen, ob für die Empfängerin bzw. den Empfänger objektiv hätte erkennbar sein müssen, dass mit der Zuwendung eine bestimmte Kampagne oder Partei unterstützt werden soll.

3.3.7 Ist eine Zuwendung offenzulegen, auch wenn diese noch nicht erhalten wurde?

Ja, da eine Zuwendung bereits dann als gewährt gilt, wenn die Leistung versprochen wird, ihre Erbringung aber noch aussteht und die Empfängerin bzw. der Empfänger nach Treu und Glauben davon ausgehen darf, dass diese auch tatsächlich erbracht wird.

3.3.8 Wie ist mit wiederholten Zuwendungen umzugehen?

Damit sichergestellt werden kann, dass grosse Zuwendungen bis zum Wahl- oder Abstimmungstermin offengelegt werden, müssen Erhöhungen von bereits offengelegten Zuwendungen innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Eingang oder Kenntnisnahme aktualisiert werden. Ansonsten würde ein Anreiz geschaffen, dass Zuwendungen zeitlich so gesteuert werden, dass die Zuwendungen vor dem Wahl- bzw. Abstimmungstermin nicht offengelegt sind.

3.3.9 Wie kann eine vormals versprochene grosse Zuwendung, die mit dem Budget offengelegt wurde, gelöscht werden, wenn die Zuwendung schliesslich nicht erbracht wurde?

Wenn eine versprochene Zuwendung nicht eintrifft und sich die veröffentlichten Angaben nachträglich deshalb als falsch erweisen, kann die betroffene politische Akteurin bzw. der betroffene politische Akteur die Finanzkontrolle gestützt auf das Bundesgesetz über den Datenschutz um Datenberichtigung ersuchen¹.

3.3.10 Wie ist mit einer Zuwendung umzugehen, die nach dem Wahl- bzw. Abstimmungstermin eintrifft?

Handelt es sich um eine versprochene Zuwendung, gilt als Gewährungsdatum das Datum der Versprechung, die Zuwendung ist folglich offenzulegen, auch wenn ihre Erbringung noch aussteht. Die Offenlegungspflicht könnte ansonsten leicht umgangen werden, indem eine Zuwendung vor einer Wahl oder Abstimmung versprochen, aber erst danach effektiv erbracht wird.

Handelt es sich nicht um eine versprochene Zuwendung und erfolgt ihre Erbringung erst nach dem Wahl- bzw. Abstimmungstermin, erfolgt die Offenlegung mit der Schlussrechnung über die Einnahmen. Dasselbe gilt für Defizitübernahmen nach der Kampagnenführung aus Eigenmitteln.

3.4 Anonyme Spenden

3.4.1 Wie ist vorzugehen, wenn die Zuwenderin bzw. der Zuwender nicht einverstanden ist, dass die gewährte Zuwendung namentlich veröffentlicht wird (anonyme Spenden)?

Stimmt die Zuwenderin bzw. der Zuwender nicht zu, die Zuwendung öffentlich zu machen, kann die politische Akteurin bzw. der politische Akteur die Offenlegungspflicht nicht wahrnehmen. Die Zuwendung darf somit nicht angenommen werden und ist zurückzuerstatten.

Ist eine Rückerstattung nicht möglich oder unzumutbar, muss die Zuwendung zu den anonymen oder unter einem Pseudonym eingehenden Spenden zugerechnet werden. Der über den Betrag von Fr. 1000.-- hinausgehende Betrag muss Dritten für gemeinnützige Zwecke zugeführt werden.

3.4.2 Was gilt als anonyme Spende?

Die Regelung der anonymen Spenden umfasst sowohl anonyme Spenden, die für eine konkrete Wahl- oder Abstimmungskampagne eingehen, als auch anonyme Spenden, die unabhängig davon eingehen (Parteifinanzierung). Die Regelung betrifft also alle anonymen Spenden, die eine Partei oder sonstige Organisation erhält, sei es als unabhängige Zuwendung an die Partei oder in direktem Zusammenhang mit einer Wahl- und Abstimmungskampagne.

Als anonym oder unter einem Pseudonym eingegangene Spende gilt jede finanzielle Zuwendung oder Sachleistung gemäss, wenn die Identität des Erbringers nicht mit verhältnismässigem Aufwand festgestellt werden kann. Auf welchem Wege eine Partei oder sonstige Organisation die anonyme Spende erhält (Briefumschlag in Briefkasten, Post, Bank etc.), ist unerheblich.

¹ Art. 8 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Bst. a Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz vom 23. Mai 2007 (SRZ 140.410)

3.4.3 Gibt es eine Freigrenze für anonyme Spenden? Wie ist der Gesamtbetrag zu berechnen?

Ja, die Freigrenze beträgt Fr. 1000.--. Damit die Offenlegung der Finanzierung nicht mittels anonymer Spenden – seien es Grossbeträge oder Stückelungen – umgangen werden kann, wird der jährliche Gesamtbetrag aller anonymen Spenden nach oben begrenzt. Dabei orientiert sich diese jährliche Obergrenze für anonyme Spenden an der Grenze für Spenden von juristischen Personen, die ohne Offenlegung der Identität entgegengenommen werden dürfen. Somit dürfen Parteien und sonstige Organisationen während eines Jahres bis Fr. 1000.-- an anonymen Spenden einnehmen und einbehalten. Es ist unerheblich, ob anonyme Spenden zur Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen oder als Parteifinanzierung eingehen.

3.4.4 Was muss anonymen Spenden gemacht werden, die Fr. 1000.-- übersteigen?

Bekommt eine Partei eine Grossspende über diesem Betrag oder übersteigen zahlreiche anonyme Kleinspenden diesen Betrag, darf der Fr. 1000.-- übersteigende Betrag nicht einbehalten, sondern muss für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Es ist nicht zwingend, dass dieser Betrag ausschliesslich einem einzigen gemeinnützigen Zweck zukommen muss. Der Gesamtbetrag (nach Abzug des Freibetrags) kann verschiedenen gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden. Dabei müssen Dritte berücksichtigt werden.

Eine Partei darf aus den anonymen Spenden (über Fr. 1000.--) z. B. nicht eine Wurst- und Brot-Stafette für den Parteienachwuchs oder einen Jassnachmittag für Parteisenioren im Sinne gemeinnütziger Anlässe finanzieren. Dies sind keine gemeinnützigen Zuwendungen an Dritte.

3.4.5 Darf man weiterhin Kollekten an Standaktionen oder Anlässen einziehen?

Mit der vorgesehenen Regelung können Parteien und sonstige Organisationen auch weiterhin Kollekten an Wahl- und Abstimmungsveranstaltungen, Standaktionen usw. durchführen. Einerseits können einzelne Kleinspenden namentlich entgegengenommen werden (Sammellisten), die ja wegen des Grenzbetrages von Fr. 5000.-- für natürliche Personen ohnehin nicht offenkundig sind. Andererseits werden die übrigen anonym abgegebenen Spenden bis zum Grenzbetrag summiert und können bis zu diesem Betrag einbehalten werden.

3.4.6 Darf bei einer Zuwendung eine Drittperson dazwischengeschaltet werden, damit eine Person nicht offengelegt werden muss?

Nein, das Zwischenschalten von Drittpersonen (wie bspw. eines Vereins) ist nicht legitim. Als Urheberin bzw. Urheber der Zuwendung gilt die natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die die Zuwendung ursprünglich erbrachte, um die politische Akteurin bzw. den politischen Akteur zu unterstützen. Bei natürlichen Personen ist die Urheberin bzw. der Urheber der Zuwendung diejenige Person, die ursprünglich an der Leistung wirtschaftlich berechtigt war und mit der Zuwendung eine politische Akteurin bzw. einen politischen Akteur unterstützen will.

3.5 Parteifinanzierung

3.5.1 Welche Informationen müssen politische Parteien offenlegen?

Parteien und sonstige Organisationen müssen für jedes Jahr, in dem sie sich an einer Wahl oder Abstimmung beteiligt haben, eine Liste der zusätzlich zu § 3 erhaltenen Spenden (Parteispenden) mit:

- a) Name und Wohnort der natürlichen Personen sowie der Angabe des jeweiligen Beitrags, sofern dieser pro Kalenderjahr insgesamt höher als Fr. 5000.-- ist;
- b) Name und Sitz der juristischen Personen sowie der Angabe des jeweiligen Beitrags, sofern dieser pro Kalenderjahr insgesamt höher als Fr. 1000.-- ist, offenlegen.

Sind keine Parteispenden über den oben genannten Mindestbeiträgen eingegangen, muss keine Liste erstellt werden. Es reicht eine negative Bestätigung (siehe Frage 3.5.6).

3.5.2 Was wird unter Parteispenden verstanden?

Als Parteispenden gelten zunächst einmalige und wiederkehrende Zuflüsse in Form von Geld oder Sachwerten. So sind etwa jegliche Geld- und Sachspenden, aber auch Mitgliederbeiträge als Einnahmen zu qualifizieren.

3.5.3 Ist eine Zuwendung, die im Rahmen einer Kampagne bereits offengelegt wurde, nochmals für die jährliche Offenlegung der Parteienfinanzierung offenzulegen?

Nein, nur die zusätzlich erhaltenen Parteispenden, welche im Rahmen einer Wahl- oder Abstimmungskampagne nicht einzeln offengelegt wurden, sind offenzulegen. Falls im Rahmen der Kampagne der Schwellenwert bei einer Spenderin oder einem Spender zur Offenlegung nicht erreicht wurde, dieser durch eine zusätzliche Parteispende kumuliert über das Jahr gesehen aber erreicht wird, so ist die Spenderin oder der Spender im Rahmen der Offenlegung der Parteifinanzierung offenzulegen.

3.5.4 Müssen auch die Ausgaben offengelegt werden?

Offengelegt werden müssen die Parteispenden über den Schwellenwerten, nicht aber die Ausgaben. Es muss also nicht die gesamte Buchhaltung eingereicht werden.

Zusätzlich offenzulegen ist der Umfang der anonymen oder unter einem Pseudonym eingehenden Spenden während eines Kalenderjahres. Falls diese zusammengezählt grösser als Fr. 1000 sind, ist auch der Nachweis der Spende für gemeinnützige Zwecke erbracht werden.

3.5.5 Müssen auch Spenden in einem Jahr offengelegt werden, in dem die Partei oder Organisation an keiner Wahl- oder Abstimmungskampagne teilnimmt?

In einem Jahr ohne Beteiligung an einer Wahl- oder Abstimmungskampagne können Parteien und Organisationen Spenden über den Grenzbeträgen entgegennehmen, ohne dass sie in diesem Jahr offlegungspflichtig werden. Solche (Partei-)Spenden, auch anonyme, müssen im betreffenden Jahr nicht in einer Liste offengelegt werden. Werden nun aber in einem folgenden Jahr bei Beteiligung an einer Wahl- oder Abstimmungskampagne Spenden aus früheren Jahren verwendet, so ist zu deklarieren, von wem diese Spenden ursprünglich geleistet wurden. Anders gesagt dürfen Zuwendungen aus früheren Jahren, die die Beträge von Fr. 5000.-- bzw. 1000.--

übersteigen, nicht für die Finanzierung von Wahl- und Abstimmungskampagnen verwendet werden, wenn deren Herkunft eine Partei oder sonstige Organisation aus irgendeinem Grund nicht offenlegen will.

3.5.6 Ich habe bereits alle offenlegungspflichtigen Zuwendungen im Rahmen eine Wahl- oder Abstimmungskampagne offengelegt. Muss ich bestätigen, dass keine weiteren Zuwendungen offenzulegen sind?

Ja. Die Finanzkontrolle ist darauf angewiesen alle Informationen einzuholen, um bestätigen zu können, dass alle Parteien und sonstige Organisationen, welche im Berichtsjahr eine Kampagne geführt haben, alle Parteispenden offengelegt haben. Mit der negativen Bestätigung zur Parteifinanzierung können Erinnerungsschreiben bzw. Mahnungen der Finanzkontrolle an Ihre Partei oder sonstige Organisation vermieden werden. Es reicht, wenn die negative Bestätigung über keine weiteren Parteispenden via Email an fiko@sz.ch erfolgt.

4 Wie erfolgt die Offenlegung?

4.1 Einreichung

4.1.1 Wer ist verantwortlich für die Offenlegung?

Grundsätzlich ist die Offenlegung als Selbstdeklaration definiert. Es liegt also in der Verantwortung der Parteien und Organisationen, die an einer Wahl- oder Abstimmungskampagne teilnehmen, die Offenlegung sicherzustellen. Es erfolgt keine Aufforderung zur Offenlegung.

4.1.2 Wie kann die Finanzierung eingereicht werden?

Für die Offenlegung steht das Programm Transparenztool zur Verfügung, welche von Kanton und den Bezirken und Gemeinden gemeinsam betrieben wird (§ 12 Abs. 3 TPG).

Das Transparenztool ist online abrufbar unter:

- <https://kanzlei.sz.ch/app/transparency/de/party-funding>

Zur Hilfestellung steht ein Handbuch für die Erfassung der Daten zur Verfügung:

- [Handbuch zum Erfassen von Kampagnen- und Parteifinanzierung](#)

4.1.3 Kann die Finanzierung auch auf Papier eingereicht werden?

Grundsätzlich ist das Online-Transparenztool zu nutzen. Eine Einreichung auf Papier oder per E-Mail ist nach Einführung des Online-Transparenztools nicht mehr vorgesehen.

4.1.4 Wann müssen das Budget und wann die Schlussrechnung eingereicht werden?

Folgende Fristen gelten:

- Budget: fünf Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstag
- Schlussrechnung: zwei Monate nach dem Wahl- oder Abstimmungstag
- Jährliche Liste der Parteispenden: bis Ende Juni des Folgejahres

4.1.5 Wenn eine Wahl in den zweiten Wahlgang geht, muss dann bereits nach dem ersten Wahlgang abgerechnet werden?

Wenn es einen zweiten Wahlgang gibt und die gleiche Partei/Organisation, die Wahlkampagne weiterführt, dann gilt dies nicht als neue Kampagne. Die Ausgaben für die Kampagne der beiden Wahlgänge müssen nicht bereits nach dem ersten Wahlgang abgerechnet werden.

4.2 Prüfung und Veröffentlichung

4.2.1 Wer prüft für die Offenlegung?

Grundsätzlich ist die Offenlegung als Selbstdeklaration definiert. Die Einreichungs- und Prüfstellen bei kantonalen Parteien und Organisationen sowie bei Wahlen und Abstimmungen des Kantons ist die kantonale Finanzkontrolle.

Die Finanzkontrolle nimmt die im Transparenztool erfassten Meldungen entgegen, kontrolliert diese gemäss den gesetzlichen Vorgaben und veröffentlicht die Angaben auf der Internetseite des Kantons. Da es sich bei den Angaben über die Finanzierung, insbesondere bei den Budgets zu einzelnen Wahlen und Abstimmungen, teilweise um Annahmen und Selbstdeklarationen handelt, besteht die Prüfung nur in einer Plausibilisierung der Angaben.

Die Finanzkontrolle behält sich jedoch vor, vertiefte Prüfung der Eingaben, insbesondere der Schlussrechnungen, vorzunehmen.

4.2.2 Wer führt die Veröffentlichung durch?

Die Finanzkontrolle sorgt für die Veröffentlichung für kantonale Wahlen und Abstimmungen. Die Gemeinde- und Bezirkskassierämter auf kommunaler Stufe.

4.2.3 Wann erfolgt die Veröffentlichung?

§ 45a Abs. 4 KV verlangt, dass die Angaben über die Finanzierung der Parteien bzw. der Wahlen und Abstimmungen nach der Überprüfung veröffentlicht werden. Diese Veröffentlichung muss spätestens dann erfolgen, wenn die Wahl- und Abstimmungsunterlagen den Stimmberechtigten zugestellt werden, damit das Ziel der Transparenz vor einer Wahl oder Abstimmung erreicht werden kann.

4.2.4 Wer trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der veröffentlichten Daten?

Für die Richtigkeit der Angaben sind die politischen Parteien und Organisationen verantwortlich. Die Finanzkontrolle weist explizit darauf hin, dass die Daten so publiziert werden, wie sie von den politischen Parteien und Organisationen gemeldet wurden und sie die Richtigkeit der veröffentlichten Angaben nicht gewährleistet.

4.2.5 Wie kann eine Veröffentlichung, die sich als falsch herausstellt, korrigiert werden.

Stellen sich veröffentlichte Angaben als falsch heraus, so ist dies unverzüglich der Finanzkontrolle zu melden. Die betroffene politische Akteurin bzw. der betroffene politische Akteur kann die Finanzkontrolle gestützt auf das Bundesgesetz über den Datenschutz um Datenberichtigung ersuchen².

Die Finanzkontrolle korrigiert keine Angaben von sich aus.

² Art. 8 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Bst. a Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz vom 23. Mai 2007 (SRZ 140.410)

4.2.6 Was passiert mit den Daten der Personen, die nicht gewählt werden?

Aus Gründen des Datenschutzes müssen Angaben von Kandidaten, die nicht gewählt wurden, oder die aus einem Amt ausscheiden, umgehend gelöscht werden. Eine solche Löschung hat innert weniger Arbeitstage zu erfolgen. Da die Erhaltung einer Wahl erst nach der Erledigung allfälliger Rechtsmittel erfolgt, können spätere Änderungen (z.B. Wiedereintrag) nicht ausgeschlossen werden.

4.2.7 Was passiert bei Unterlassung der Offenlegung?

Verletzungen der Offenlegungspflichten durch Einzelpersonen können mit Busse bestraft werden. Werden Informationen über die Finanzierung verschwiegen, kann auch eine Partei oder politische Organisation gebüsst werden.

Die Sanktionen bei Verletzungen der Offenlegungspflichten sind nicht als Sanktionen im Sinne des kantonalen Nebenstrafrechts, sondern als Übertretungen kantonalen Verwaltungsvorschriften zu verstehen. Daher sind die allgemeinen Begriffe und Bestimmungen des Strafgesetzbuches grundsätzlich nicht anwendbar. Zur Untersuchung und Ahndung von Verstössen gegen die Offenlegungspflichten sind deshalb auch nicht die Strafuntersuchungsbehörden (Staatsanwaltschaft, Strafgerichte), sondern die Verwaltungsbehörden selbst zuständig.

Die für die Überprüfung der Angaben zuständige kantonale Finanzkontrolle führt die Abklärungen durch. Stellt sie Verletzungen der Offenlegungspflichten fest, beantragt sie dem Regierungsrat das Aussprechen einer Busse. Da der Verfassungstext neben der Bestrafung von natürlichen Personen auch ausdrücklich die Bestrafung von juristischen Personen und Personengesamtheiten (z.B. Parteien, Komitees) vorsieht, wird dafür im Gesetz eine besondere gesetzliche Grundlage geschaffen. Der Bussenrahmen wird auf das Maximum von Fr. 10 000 für Übertretungen nach Art. 106 StGB festgesetzt.

Da es sich bei den Ordnungsbussen um eine verwaltungsrechtliche Sanktion handelt, wird der gerichtliche Rechtsschutz durch Beschwerde ans Verwaltungsgericht gewährleistet. Bussenverfügungen sind zu veröffentlichen.

Finanzkontrolle Kanton Schwyz

Rickenbachstrasse 136

Postfach 6233

6431 Schwyz

Telefon 041 819 24 08

E-Mail fiko@sz.ch

Internet www.sz.ch/finanzkontrolle

Rickenbach, 18. Juli 2023